

b) für die Ausarbeitung von Kalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, die unter die übrigen Abschnitte der Preisordnung Nr. 3000/2 fallen, die Bestimmungen des § 6.

(2) Die Kalkulationen für Preisangebote für Erzeugnisse und Leistungen, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, sind nach den Bestimmungen des Abschn. III auszuarbeiten.

§3

Soweit die Betriebe nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen berechtigt sind, die Preise auf der Grundlage von Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisen zu bilden bzw. nach Kalkulationsvorschriften selbständig zu ermitteln, gelten die Bestimmungen der neuen Preisordnungen. Preisangebote sind in diesen Fällen nicht zu stellen.

II.

Preisangebote für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

§4

(1) Hersteller von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, haben Preisangebot zu steilen,

- a) wenn ein Erzeugnis zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Antragsteller bereits gesetzliche Preise nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand vorliegen),
- b) wenn ein neues Erzeugnis hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Hersteller keine gesetzlichen Preise vorliegen).

(2) Herstellerbetriebe gemäß Abs. 1 stellen die Kalkulationen für Preisangebote zur Bewilligung eines Preises nach dem Stand vom 1. Januar 1965 gemäß § 5 bzw. § 6 auf. Sie haben a u b e r d e m

- a) den gesetzlichen Preis nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand anzugeben, wenn ein Erzeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wird,
- u) bei neuen Erzeugnissen eine Kalkulation nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 entsprechend § 11 einzureichen, wenn die Preise der neuen Preisordnungen gegenüber den Abnehmern bzw. einzelnen Abnehmergruppen nicht wirksam oder nicht kostenwirksam werden. Das Vorliegen dieser Bedingung ergibt sich aus der Preisordnung Nr. 3000, 2.

Vorstehende Bestimmung gemäß Buchst. b findet keine Anwendung auf Preisangebote für Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie.

(3) Für neue Erzeugnisse sind von den Preisbildungsorganen — neben den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 — auch Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 festzusetzen, soweit nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/2 die Preise der neuen Preisordnungen gegenüber bestimmten Abnehmergruppen nicht wirksam bzw. nicht kostenwirksam werden.

(4) Alle Preisangebote gemäß Abs. 1 müssen einen Preisvorschlag für alle erstmalig festzusetzenden Preise

enthalten (gegebenenfalls also auch einen Vorschlag zur Festsetzung der Preise für ein bestimmtes Erzeugnis nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und vom 31. Dezember 1964).

§5

Kalkulationen für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a (Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie) sind von den Herstellerbetrieben aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964,
- b) der Kalkulationselemente in der in Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964, es sei denn, daß nach diesem Zeitpunkt andere Kalkulationselemente festgesetzt sind oder werden.

§6

Kalkulationen für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b (d. h. alle Erzeugnisse gemäß der Preisordnung Nr. 3000/2 mit Ausnahme von Baumaterialien und Erzeugnissen der Chemie) sind von den Herstellerbetrieben aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 1. Januar 1965 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 1. Januar 1965,
- b) der Kalkulationselemente in der in Preisordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964, es sei denn, daß nach diesem Zeitpunkt andere Kalkulationselemente festgesetzt sind oder werden. — Gegebenenfalls bestehende materialabhängige Kalkulationselemente sind entsprechend der neuen Bemessungsgrundlage (Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1965) umzurechnen.

§7

(1) Die Preise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Preisbildungsorganen im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den in den Preislisten der neuen Preisordnungen aufgeführten Preisen festzusetzen (Bildung von Relationspreisen). Die Preisbildungsorgane stützen sich dabei auf die Vorschläge der in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 aufgeführten Organe und ihrer Arbeitskreise für die Preisbildung.

(2) Soweit Relationspreise nicht gebildet werden können, haben die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 aufgeführten Organe unter Mitwirkung ihrer Arbeitskreise für die Preisbildung die von den antragstellenden Betrieben gemäß § 5 bzw. § 6 kalkulierten Kosten auf das in der jeweiligen Preisordnung berücksichtigte Kostenniveau umzurechnen und auf dieser Grundlage ihren Preisvorschlag, den sie dem zuständigen Preisbildungsorgan zu unterbreiten haben, auszuarbeiten.

(3) Der Zuschlag für das Reineinkommen (bzw. der Gewinnzuschlag) sowie — soweit dies in Frage kommt — die Verbrauchsabgabe werden durch die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 aufgeführten Organe bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge berücksichtigt.